

FAQ zur geplanten Änderung der Hauptsatzung

Öffentliche Bekanntmachungen künftig digital

1. Ist eine Veröffentlichung im Internet überhaupt rechtssicher?

Ja. Die Hessische Gemeindeordnung (§ 7 HGO) und die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen (BekVO) lassen ausdrücklich drei gleichwertige Formen zu:

- Zeitung
- Amtsblatt
- Internet

Das Internet ist eine gesetzlich vollwertige Bekanntmachungsform – keine Ausnahme und keine Übergangslösung.

2. Muss bei einer Internetbekanntmachung zusätzlich eine Anzeige in einer Zeitung geschaltet werden?

Nein – nicht grundsätzlich.

Eine zusätzliche Print-Hinweisbekanntmachung ist nur erforderlich, wenn Spezialgesetze (z. B. Baugesetzbuch in bestimmten Verfahren) dies verlangen oder wenn die Gemeinde sich selbst eine solche Pflicht in ihrer Hauptsatzung auferlegt.

Eine generelle Pflicht zur parallelen Printveröffentlichung besteht nicht.

3. Warum wollen die Grünen den Gemeindespiegel ersetzen?

Es geht nicht um die Abschaffung von Information, sondern um die Form der rechtlich vorgeschriebenen Bekanntmachung.

Die Vollverteilung des Gemeindespiegels kostet rund 28.500 Euro pro Jahr.

Die Internetbekanntmachung ist rechtssicher und verursacht praktisch keine zusätzlichen Kosten.

In Zeiten angespannter Haushaltslage muss die wirtschaftlich vernünftigste Lösung gewählt werden.

4. Wird damit die lokale Presse geschwächt?

Nein.

Öffentliche Bekanntmachungen sind juristische Verkündigungsakte – keine redaktionellen Beiträge.

Die Arbeit unabhängiger lokaler Medien bleibt davon unberührt.

5. Was ist mit Bürgerinnen und Bürgern ohne Internet?

Niemand wird ausgeschlossen.

Auch bei einer Internetbekanntmachung gilt:

- Jede Person kann die Bekanntmachungen im Rathaus einsehen.
- Ausdrucke können gegen Kostenerstattung angefertigt werden.

Das ist gesetzlich vorgeschrieben und bleibt selbstverständlich bestehen.

6. Warum kommt der Antrag jetzt?

Bereits Anfang 2024 war verwaltungsintern bekannt, dass sich die Vertragslage beim Gemeindespiegel ändert. Die Gemeindevertretung hat davon erst am 08. Januar 2026 Kenntnis erlangt.

Eine Umstellung wäre rechtlich bereits früher möglich gewesen, hätte dann aber früher angestoßen werden müssen.

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode bietet sich nun die Gelegenheit, die Hauptsatzung klar und zukunftsfähig neu zu regeln.

7. Ist das nicht ein Bruch mit Tradition?

Traditionen sind wichtig – aber Rechtsklarheit, Transparenz und verantwortungsvoller Umgang mit Steuergeld sind wichtiger.

Digitale Bekanntmachungen sind:

- dauerhaft abrufbar
- transparent dokumentiert
- jederzeit zugänglich
- kostengünstig

Das ist zeitgemäße Demokratie.

8. Bedeutet das weniger Information für die Bürger?

Nein.

Die Informationen bleiben vollständig erhalten.

Sie werden lediglich über eine andere – modernere – Form veröffentlicht.

9. Gibt es Kommunen, in denen die Internetbekanntmachung bereits praktiziert wird?

Ja, es gibt mehrere hessische Kommunen, die die Internetbekanntmachung als Hauptform der Veröffentlichung nutzen und in ihrer Hauptsatzung verankert haben.

Ein deutliches Beispiel ist der **Main-Kinzig-Kreis**. Dort wurde der bisherige Bekanntmachungsparagraph vollständig überarbeitet und die Internetbekanntmachung als Regelverkündungsform festgelegt. Ergänzend sind Ersatzregelungen für Auslegungen, Notbekanntmachungen oder Fälle, in denen eine Veröffentlichung im Internet aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, in der Satzung aufgenommen.

Diese Praxis wurde rechtlich geprüft und kommunalaufsichtlich anerkannt. Der Main-Kinzig-Kreis nutzt die Internetbekanntmachung systematisch und bindet sie als primäre Form in seine Hauptsatzung ein. Damit ist er ein funktionierendes und belastbares Beispiel für eine moderne, rechtssichere und wirtschaftliche Lösung öffentlicher Bekanntmachungen.

10. Ist das Thema Wahlkampf?

Nein. Es ist eine Frage der Rechtsanwendung und der Haushaltsverantwortung.

Die gesetzliche Möglichkeit besteht seit Jahren. Wir wollen sie nutzen.